

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0025/20	Datum 22.01.2020
Dezernat: V	V/02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	04.02.2020	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Betriebsausschuss Kommunales Gebäude- management	18.02.2020	öffentlich	Beratung
Jugendhilfeausschuss	27.02.2020	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	11.03.2020	öffentlich	Beratung
Stadtrat	19.03.2020	öffentlich	Beschlussfassung

Eilentscheidung des OB am 20. 03. 2020

Beteiligungen Amt 51, EB KGM, FB 02, Kinderb.	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz		X

Kurztitel

Grundsatzbeschluss Hortgebäude Rothensee

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Auf dem Gelände der Grundschule Rothensee. Windmühlenstraße 30, 39126 Magdeburg ist durch den Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement die Errichtung eines eingeschossigen Hortgebäudes am Standort des neben der Turnhalle befindlichen Gebäudeteiles der ehemaligen „Sekundarschule August Bebel“, Liegenschaft Windmühlenstraße 30 schnellstmöglich zu errichten.
2. Den Abriss des neben der Turnhalle befindlichen Gebäudeteiles der ehemaligen „Sekundarschule August Bebel“, Liegenschaft Windmühlenstraße 30.
3. Für die Planung des Neubaus sind 100 TEUR und für den Abriss des unter 2. benannten Gebäudeteils 150 TEUR aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Magdeburg in 2020 bereit zu stellen. Die Baukosten zur Errichtung des neuen Hortgebäudes und die Mittel zur Erstausrüstung der Einrichtung sind entsprechend für 2021 einzustellen.
4. Der Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement wird mit der Erstellung der EW-Bau und der Genehmigungsplanung beauftragt.
5. Der Hort Rothensee (Träger Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.) wird bis zur Fertigstellung des neuen Hortgebäudes und der Erteilung einer entsprechenden Betriebserlaubnis in der

ehemaligen Gemeinschaftsunterkunft Windmühlenstraße 29 als Ausweichstandort weiter betrieben.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	V/02	Pflichtaufgabe	X	ja		nein
-----------------------------	------	-----------------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.		X	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2020	JA		NEIN		X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Frau Spitzer/ Herr Dr. Gottschalk	Unterschrift AL / FBL Herr Dr. Gottschalk
--------------------------------------	--	--

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Frau Borris
---------------------------------------	--------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	15.01.2022
-----------------------------------	------------

Begründung:**1. Gesetzliche Grundlagen**

Derzeitig wird auf der Grundlage des Achten Buches - Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), insbesondere §§ 79 und 80 SGB VIII

in Verbindung mit

- dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil vom 11. Dezember 1975- (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214)
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615)
- Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tages-pflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003, zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kinder-förderungsgesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420)
- Tagespflegeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (TagesPfIVO) vom 17. September 2013 (GVBl. LSA S. 482)
- Kostenbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege der Landeshauptstadt Magdeburg in der jeweils aktuell gültigen Fassung
- Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BkiSchG) vom 22. Dezember 2011 und das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Kindern des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderschutzgesetz) vom 09. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 644)

die Tagesbetreuung von Kindern geleistet.

2. Situationsbeschreibung:

Der Hort Rothensee befindet sich in Trägerschaft der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. und verfügt derzeit über eine Betriebserlaubnis mit einer genehmigten Kapazität von 96 Hortbetreuungsplätzen.

Auf Grundlage der Drucksache DS0463/17 - Vorgezogene Schulentwicklungsplanung zur Absicherung des Beschulungsbedarfes an allgemeinbildenden Schulen der LH Magdeburg für die Schuljahre 2019/20-2023/24 - ist die Zweizügigkeit der Grundschule Rothensee zum Schuljahr 2019/2020 beschlossen worden.

Am Standort sollen nach Prognosen der Verwaltung perspektivisch 200 Schüler beschult werden. Der Bedarf an Hortplätzen wird sich entsprechend des jährlichen Schüleraufwuchses entwickeln. Es ist derzeit von 170 Hortbetreuungsplätzen auszugehen (Schätzung Inanspruchnahme - 85%).

Da dem Hort bereits zum Schuljahr 2019/2020 keine eigenen Horträume mehr zur Verfügung standen, wird seit August 2019 die ehemalige Gemeinschaftsunterkunft Windmühlenstraße 29

durch den Hort genutzt. Das Gebäude ist für eine temporäre Hortnutzung ertüchtigt worden. Die Veräußerungsbestrebungen der eigentlich zum Verkauf stehenden Liegenschaft werden durch die Verwaltung der LH Magdeburg (DS 0526/18) vorerst weiter zurückgestellt, um eine weitere Hortnutzung bis zum Umzug des Hortes in einen Neubau zu ermöglichen.

Parallel erfolgte die baufachliche Prüfung und Bewertung einer Ertüchtigung des auf dem Gelände der Grundschule Rothensee befindlichen ehemaligen Sekundarschulgebäudes für eine perspektivische bzw. dauerhafte Hortnutzung ab 2021.

Das zur Einschätzung der bestehenden Bausubstanz gefertigte Gutachten weist im Ergebnis aus, dass das ehemalige Sekundarschulgebäude am Standort Windmühlenstraße 30 aus baufachlicher Sicht nur mit erheblichen finanziellem Aufwand für eine dauerhafte Hortnutzung ertüchtigt werden könnte.

Die Errichtung eines Hortneubaus am Standort der Grundschule Rothensee ist unter wirtschaftlichen und auch zeitlichen Aspekten vorzuziehen. Dieser Hortneubau soll auf dem Grund und Boden des neben der Turnhalle befindlichen, noch abzureißenden Gebäudeteils der ehemaligen „Sekundarschule August Bebel“, Liegenschaft Windmühlenstraße 30 errichtet werden. Das abzureißende Gebäude und die Grenzen des Baufeldes sind in der Anlage zu dieser Drucksache abgebildet.

3. Räumliche Anforderungen Neubau

Betriebserlaubnisrelevant ergeben sich als räumliche Anforderungen:

Am Standort sollen nach Auskunft von FB 40 perspektivisch 200 Schüler beschult werden. Es ist daher von 170 Hortbetreuungsplätze auszugehen (bei einer Inanspruchnahme von 85%). Dies entspricht einer pädagogischen Nutzfläche von 425 m².

-170 Hortbetreuungsplätze = 425 m² erforderliche päd. Nutzfläche

-1 Personal-/ Besprechungsraum Hort für ca. 7-9 Hort-Mitarbeiter (7 Fachkräfte + ggf. 2 Hilfskräfte

- Größe entsprechend Arbeitsstättenverordnung

-1 Büro Hortleitung (1 Arbeitsplatz)

-1 Material-/ Archivraum Hort a 12 m²

-1 Abstellraum für Sport- und Außenspielgeräte Hort

zuzüglich Nebenflächen (Flure, WC Kinder/ Personal/ Besucher, Garderoben) – Nebenflächen

ergeben sich aus der größten Summe aller zeitgleich anwesenden Kinder (max. 180) / Personal - Sanitärbereich für ca.7-9 Erzieher/innen (entsprechend Arbeitsstättenverordnung)

-Außenfläche für 170 Hortkinder (mindestens 15m² / vorzugsweise 18m² pro Kind).

Daraus ist folgende baufachliche Planung als Nutzfläche abzuleiten:

Räumliche Anforderungen Hortstandort Rothensee (Nutzungsfläche NUF)

Horräume 7 à 62 m ²	Vorgabe	434,00 m ²	
Personal-/Besprechungsraum	Annahme	30,00 m ²	
Büro Hortleitung	Annahme	16,00 m ²	
Archiv/Materialraum	Vorgabe	12,00 m ²	
Abstellraum Außengeräte	Annahme	20,00 m ²	
WCs	Kinder	Annahme	48,00 m ²
	Personal	Annahme	12,00 m ²
	Besucher	Annahme	4,00 m ²
Teeküche	Annahme	4,00 m ²	
Garderobe	Annahme	40,00 m ²	
	Nettoraumfläche geschätzt:	620,00 m ²	
	Ausbaufaktor NUF zu BGF	1,4	
	Bruttogrundfläche	868,00 m ²	

Entsprechend des Raum- und Funktionsprogramms wird ein eingeschossiger Baukörper geplant, der eine Grundfläche von ca. 870 m² benötigt. Nach Abriss des Gebäudeteiles der ehemaligen „Sekundarschule August Bebel“ entsteht unter Einhaltung der notwendigen Mindestabstände zu den benachbarten Gebäuden und der südlichen Grundstücksgrenze ein mögliches Baufeld von 28 x 45 m (1260 m²) in dem der Neubaukörper entwickelt werden kann.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten zur baufachlichen Errichtung unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung/ Anforderungen für eine Hortnutzung sind durch den Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement wie folgt grob geschätzt worden:

- Kostenansatz Baukosten 868 m² X 2.800 EUR = 2.430.400,00 EUR
- Kostenansatz Abriss ehemaliger Gebäudeteil: 150 000,00 EUR
- Kostenansatz Planungsmittel: 100.000,00 EUR.

Gesamt: 2.680.400,00 EUR

Zusätzlich sind die Kosten zur Erstausrüstung in Höhe von 187 TEUR (170 Plätze) und den Betrieb der Einrichtung in Höhe von bis zu ca. 357 TEUR jährlich (170 Plätze – Kostenrechnung aktuell - Stand 2017) unter Berücksichtigung der perspektivisch aufwachsenden Kapazität (derzeit 96 - künftig 170 Hortbetreuungsplätze) im Rahmen des kommunalen Haushalts aufzunehmen.

Die Finanzierung von Kosten für den Hort ist aus der im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 noch zu bildenden Sonderrücklage vorgesehen. Diese war lt. Beschluss des Stadtrates zur DS0375/18 zur Finanzierung von drei Kita-Anbauten vorgesehen. Die Beschlüsse zu zwei der drei Anbauten sind durch den Stadtrat zurückgenommen worden (Drucksachen DS0120/19 und DS0550/19), so dass die entsprechenden Mittel frei sind.

Für den Abriss des ehemaligen Gebäudeteiles der „Sekundarschule August Bebel“ in Höhe von 150 TEUR und die Planungsmittel für den Neubau in Höhe von 100 TEUR ergibt sich ein außerplanmäßiger Finanzierungsbedarf für das Haushaltsjahr 2020.

Die Finanzierung erfolgt dann u.a. aus der Rücklage zur überplanmäßigen Fördermittelzahlung des Bundes im Rahmen der „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 bis 2020“ in Höhe von 3.253.378,04 EUR.

Anlagen:

Anlage - Standort Altgebäude/ Grenzen Baufeld